



Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

Fraktion ÖDP / München-Liste
Rathaus

15.05.2025

Ensembleschutz und Ensembleerweiterung für Häuser in der Herterichstraße

Antrag Nr. 20-26 / A 05254 der Fraktion ÖDP / München-Liste
vom 25.11.2024, eingegangen am 25.11.2024

Sehr geehrte Kolleg*innen,

in Ihrem Antrag vom 25.11.2024 hatten Sie Herrn Oberbürgermeister Dieter Reiter aufgefordert, die Anwesen Herterichstraße 45 – 51 unter Ensembleschutz zu stellen.

Ihr Antrag wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet. Ihr Einverständnis vorausgesetzt, erlauben wir uns, Ihren Antrag 20-26 / A 05254 vom 25.11.2024 als Schreiben zu beantworten.

Für Ihren Antrag auf Erweiterung des Ensembles auf die Anwesen Herterichstraße 45-51 besteht seitens der Landeshauptstadt München keine Zuständigkeit.

Die Zuständigkeit für das Führen der Denkmalliste und das Erkennen von Denkmälern liegt gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD). Die Untere Denkmalschutzbehörde München hatte das BLfD auf Grund der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02302 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 17.10.2024 bereits am 28.10.2024 um Prüfung der Denkmaleigenschaft bzw. der Erweiterung des bestehenden Ensembles um die Häuser Herterichstr. 45-51 gebeten. Ihr Antrag wurde dem BLfD im Rahmen des bestehenden Prüfverfahrens ergänzend zugeleitet.

Mit Schreiben vom 07.04.2025 (vgl. Anlage) hat das BLfD nach eingehender Prüfung mitgeteilt, dass eine Erweiterung des Ensembles „Solln-Bertelestraße“ aufgrund der nicht festzustellenden Zugehörigkeit zum Ensemble und aufgrund des durch störende Neubauten nicht mehr gegebenen baulichen Zusammenhangs aus denkmalfachlicher Sicht nicht möglich ist.

Eine vertiefende Prüfung des inzwischen abgebrochenen Gebäudes Herterichstr. 45 auf Einzelbaudenkmaleigenschaft war aufgrund der erkennbaren Veränderungen und Substanzverluste nicht mehr möglich.

Das Anwesen Herterichstr. 51 wurde zwischenzeitlich mit negativem Ergebnis auf Denkmaleigenschaft geprüft. Ausschlaggebend hierfür waren die festgestellten erheblichen Umbauten und Veränderungen (außen und innen) und die damit einhergehenden Verluste aussagefähiger historischer Substanz.

Die aus denkmalfachlicher Sicht gebotene Prüfung der Anwesen Herterichstr. 49 und weiterer benachbarter Anwesen steht noch aus und wird vom BLfD aufgrund der vorliegenden Anfragen priorisiert.

Wir werden Sie unaufgefordert über das Ergebnis der Prüfung informieren, sobald uns dieses vorliegt.

Um Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen wird gebeten.
Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. (Univ.Florenz) Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

Anlage
Stellungnahme BLfD

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Landeshauptstadt München
Untere Denkmalschutzbehörde, PLAN HA IV/6
Blumenstraße 28b
80331 München

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSERE ZEICHEN

DATUM

V-Z-2025-142-1_S01

07.04.2025

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Denkmalliste – Teil A: Baudenkmäler – Landeshauptstadt München;
hier: Ensemble Solln-Bertelestraße
(Inv.Nr.: E-1-62-000-61)
Ablehnung einer Erweiterung des Ensembles

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) hat sich aufgrund einer Anfrage der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDB) auf Anregung durch den Bezirksausschuss 19 (Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln) mit dem Abschnitt der Herterichstraße zwischen dem Ensemble Solln-Bertelestraße (E-1-62-000-61) und der ehem. Luitpoldschule (Volksschule Solln) mit Ausgriff auf die Stridbeckstraße und den Fellererplatz befasst und diesen in seiner Denkmaleigenschaft gem. Art. 1 Abs. 1 und 3 BayDSchG (Ensembleeigenschaft) geprüft. Dabei wurde der Bereich sowohl für sich genommen als auch im Hinblick auf die vorgeschlagene Erweiterung des Ensembles Solln-Bertelestraße geprüft. Grundlage hierfür bildeten historische Baupläne, Lagepläne, Baualterspläne und Luftbilder sowie die verfügbare Sekundärliteratur.

Zuletzt fand am 11.03.2025 ein Ortstermin bei dem Objekt Herterichstraße 45 statt, im Rahmen dessen auch die unmittelbare Umgebung zur Kenntnis genommen wurde.

Denkmalfachliche Bewertung

Mit der sog. Neuen Kirche St. Johann Baptist (1904-06) entstand östlich des historischen Ortskerns von Solln, der sich in Nord-Süd-Richtung entlang der Ortsstraße (heute Bleibtreustraße) erstreckte, ein monumentaler Neubau für die in diesem Bereich angedachte Erweiterung in Richtung der seit dem Ende des 19. Jh. geplanten Villenkolonie Solln. Kurze Zeit später errichtete man 1911 südöstlich des die Kirche umgebenen Kirchplatzes (heute Fellererplatz) an der damaligen

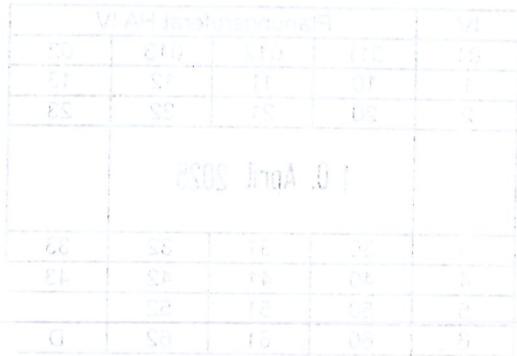
BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München

Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

www.blfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM



Münchnerstraße die neue Volksschule (Luitpoldschule) nach Plänen von Franz Rank. Wie die Katasterpläne des Jahres 1913 zeigen, war das Areal zwischen dem historischen Ortskern und den neuen Funktionsbauten damals von einzelnen älteren Anwesen abgesehen noch weitgehend unbebaut. Lediglich das heutige Anwesen Herterichstraße 38 (als Baudenkmal erkannt) ist bereits auf der Katasterrenovation von 1858 verzeichnet. Weitere Gebäude entstanden im Kreuzungsbereich mit der Kurzbauerstraße um 1880, heute Herterichstraße 51 (in jüngerer Zeit stark verändert) und 53 (in den 2010er Jahren durch Neubau ersetzt).

Wichtige Funktionsbauten der Gemeinde Solln entstanden dann in den 1920er Jahren in der heutigen Stridbeckstraße, das ehem. Rathaus Solln im Jahr 1927 (Stridbeckstraße 7) und unmittelbar nördlich davon das neue Feuerwehrhaus ein Jahr zuvor (Stridbeckstraße 5). Erst in den späten 1920er und 1930er Jahren erfolgte dann eine weitgehende Aufsiedelung des Bereiches. In diese Zeitspanne fällt auch die sukzessive Errichtung der Anwesen Herterichstraße 45, 47a, 49 und Grünbauerstraße 2, die den Kernbereich der Anfrage des Bezirksausschusses bilden. Ein absichtsvoll geplanter Zusammenhang dieser Gebäude zueinander ist derzeit nicht ersichtlich.

Darüber hinaus ist ein baulicher Zusammenhang zu den Ensembles ehemaligen Dorfkern Solln (E-1-62-000-82) sowie Solln-Bertelestraße (E-1-62-000-61), aber auch zu den o.g. wesentlichen Funktionsbauten der Erweiterung von Solln am heutigen Fellererplatz sowie an der Stridbeckstraße, durch die in der zweiten Hälfte des 20. Jh. entstanden, teils sehr großvolumigen Neubauten nicht mehr gegeben. Vor diesem Hintergrund war das Ensemble Solln im Jahr 2012 nach Beschluss des Bayerischen Landesdenkmalrats verkleinert und geteilt worden. Dabei ist insbesondere auch der vormals im Ensemble gelegene Bereich Herterichstraße 42 und 55 bis zur Kurzbauerstraße 2 (2010 abgebrochener und durch Neubau ersetzter vormaliger Denkmalwert innerhalb des Ensembles) ausgenommen worden, da dieser seither ausschließlich durch Neubauten geprägt wird.

Eine Bedeutung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 BayDSchG ist für den anfragegegenständlichen Bereich für sich genommen nicht erkennbar. Denkmaleigenschaft (Ensemble) besteht daher nicht.

Auch eine Erweiterung des Ensembles Solln-Bertelestraße ist aufgrund der nicht festzustellenden Zugehörigkeit (vgl. Ensembletext) sowie aufgrund des durch störende Neubauten nicht mehr gegebenen baulichen Zusammenhangs aus denkmalfachlicher Sicht nicht möglich.

Auch wenn für das Areal keine Ensembleeigenschaft festzustellen ist, hat sich das BLfD aufgrund der vorliegenden Anfragen zusätzlich mit den in diesem Bereich gelegenen Einzelobjekten befasst. Bereits im Jahr 2023 war das im angefragten Erweiterungsbereich gelegene Anwesen Kurzbauerstraße 1 (Baujahr 1929) auf Denkmaleigenschaft geprüft und aufgrund seines nahezu vollumfänglichen Überlieferungszustandes in die Denkmalliste nachgetragen worden. Für das Anwesen Herterichstraße 45 (inzwischen abgebrochen) war der LHM auf deren Anfrage hin mitgeteilt worden, dass eine vertiefende Prüfung aufgrund der

erkennbaren Veränderungen und Substanzverluste nicht angezeigt sei. Das Anwesen Nr. 51 wurden zwischenzeitlich mit negativem Ergebnis auf Denkmaleigenschaft geprüft. Ausschlaggebend hierfür waren die festgestellten erheblichen Umbauten und Veränderungen (außen und innen) und die damit einhergehenden Verluste an aussagefähiger historischer Substanz.

Die aus denkmalfachlicher Sicht gebotene Prüfung der Anwesen Herterichstraße 49, Grünbauerstraße 2 sowie Stridbeckstraße 5 und 7 auf Denkmaleigenschaft (Art. 1 Abs. 1 und 2 BayDSchG) steht noch aus und wird aufgrund der vorliegenden Anfragen priorisiert.

Die LHM wird um Mitteilung etwaiger Verfahrensstände sowie der Eigentümerkontaktdaten der letztgenannten Objekte gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



